

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

Änderung vom 19. März 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Juli 2009¹,
beschliesst:*

I

Das Gentechnikgesetz vom 21. März 2003² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung³,
in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992⁴ über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000⁵ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. März 2000⁶ und in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates vom 30. April 2001⁷,

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 15 Absatz 3 sowie 30 Absatz 2 Einleitungssatz und Buchstabe a wird der Ausdruck «forstwirtschaftlich» durch «waldwirtschaftlich» ersetzt.*

² *In Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a und b wird der Ausdruck «Hilfsstoffe» durch «Produktionsmittel» ersetzt.*

1 BBl 2009 5435

2 SR 814.91

3 SR 101

4 SR 0.451.43

5 SR 0.451.431

6 BB 2000 2391

7 AB, Beilagen, Ständerat Sommersession 2001, S. 22.

Art. 12a Einspracheverfahren

¹ Gesuche um Bewilligungen für Freisetzungsvorhaben mit gentechnisch veränderten Organismen und für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, werden von der Bewilligungsbehörde im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁸ über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Art. 35 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. d und g, Abs. 2 und 3

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- d. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 15 Abs. 1);
- g. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 17 Abs. 1);

² *Aufgehoben*

³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen

Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 27. November 2013 keine Bewilligungen erteilt werden. Der Bundesrat erlässt bis zu diesem Zeitpunkt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁹*Ingress erstes Lemma*

gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 der Bundesverfassung¹⁰,

...

Ersatz von Ausdrücken

¹ In den Artikeln 34 Absatz 3 sowie 59a^{bis} Absatz 2 Einleitungssatz und Buchstabe a wird der Ausdruck «forstwirtschaftlich» durch «waldwirtschaftlich» ersetzt.

² In Artikel 59a^{bis} Absatz 2 Buchstaben a und b wird der Ausdruck «Hilfsstoffe» durch «Produktionsmittel» ersetzt.

Art. 29d^{bis} Einspracheverfahren

¹ Gesuche um Bewilligungen nach den Artikeln 29c Absatz 1, 29d Absatz 3 und 29f Absatz 2 Buchstabe b werden von der Bewilligungsbehörde im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹¹ über das Verwaltungsverfahren Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Art. 60 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. q sowie Abs. 2

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

q. Vorschriften über Abfälle (Art. 30a Bst. b) verletzt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 61 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. p

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

p. Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 59b).

2. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991¹²*Ingress erstes Lemma*

gestützt auf Artikel 76 Absätze 2 und 3 der Bundesverfassung¹³,

...

Art. 70 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

8 SR 172.021

9 SR 814.01

10 SR 101

11 SR 172.021

12 SR 814.20

13 SR 101

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 71 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 4

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

⁴ *Aufgehoben*

3. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁴

Ersatz eines Ausdrucks

In Artikel 27a Absätze 1 und 2 wird der Ausdruck «Hilfsstoffe» durch «Produktionsmittel» ersetzt.

4. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁵ über die Fischerei

Ingress erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 78 Absatz 4 und 79 der Bundesverfassung¹⁶,

...

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich den Fisch- oder den Krebsbestand schädigt oder gefährdet, indem er:

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. in anderer Weise diesem Gesetz, den Vorschriften des Bundesrates, deren Verletzung dieser mit Strafe bedroht, oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Artikel 37a des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁷ tritt am 28. November 2010 in Kraft.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

Ständerat, 19. März 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 19. März 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

14 SR **910.1**
15 SR **923.0**
16 SR **101**
17 SR **814.91**